

# Satzung SC Borussia Lindenthal-Hohenlind e.V.

## § 1

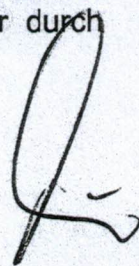
Der Verein hatte seine Erstgründung im Jahre 1928 und wurde 1935 während des Nationalsozialismus aufgelöst, nach den Kriegswirren am 1. September 1959 neu gegründet und führt den Namen

### **„SC Borussia Lindenthal-Hohenlind e.V.“.**

Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter Nummer 4159 eingetragen.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Fußballsports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder sowie die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, um diesen die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen und gesellschaftlichen Prozessen, insbesondere bei der Integration im Bereich der sportlichen Betätigung zu ermöglichen. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
  - Die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen.
  - Die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten.
  - Die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten.
  - Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und deren Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# Satzung SC Borussia Lindenthal-Hohenlind e.V.

## § 1

Der Verein hatte seine Erstgründung im Jahre 1928 und wurde 1935 während des Nationalsozialismus aufgelöst, nach den Kriegswirren am 1. September 1959 neu gegründet und führt den Namen

**„SC Borussia Lindenthal-Hohenlind e.V.“.**

Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes unter Nummer 4159 eingetragen.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports, insbesondere des Fußballsports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder sowie die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, um diesen die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen und gesellschaftlichen Prozessen, insbesondere bei der Integration im Bereich der sportlichen Betätigung zu ermöglichen. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
  - Die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen.
  - Die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten.
  - Die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten.
  - Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und deren Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

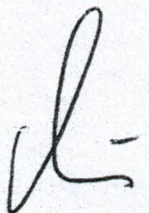
1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind die Beitrittserklärung des Bewerbers, bei Minderjährigen zusätzlich die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes abzugeben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die Annahme der Beitrittserklärung zu vollziehen. Die Aufnahme wird sofort nach Abgabe der Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) wirksam und bedarf keiner ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann nur durch den Vorstand, dessen Entscheidung keiner Begründung bedarf, erfolgen.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderem gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes bewusst missachtet, Beiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht gezahlt hat. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

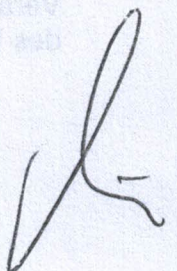


## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten und den Anordnungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zur Kostendeckung zu zahlen. Der Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet, ist bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres zu zahlen. Die Zahlung des Beitrages ist für alle Mitglieder ausschließlich per Bankeinzug möglich; die Zustimmung hierzu ist von den Mitgliedern zu erteilen. Neue, im Laufe eines Jahres beitretende Mitglieder haben ihren Beitrag sofort nach Erwerb der Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, auch anteilig, ist im Falle der Kündigung ausgeschlossen. Im Falle des ermäßigten Beitrages für Auszubildende und Studenten sind geeignete Nachweise über das Ausbildungsverhältnis/Studium bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres unaufgefordert vorzulegen, andernfalls wird der reguläre Beitrag für Senioren abgebucht und es ist auch keine nachträgliche Erstattung möglich.
3. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
4. Bei Pflichtverstößen kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen eine Spielsperre bis zur Dauer eines Jahres festsetzen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.
5. Borussia Lindenthal-Hohenlind e.V. ist für das Abhandenkommen von Sachen und Wertgegenständen jeglicher Art nicht ersatzpflichtig.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

1. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenvorsitzende nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen beratend teil, Ehrenmitglieder an den Mitgliederversammlungen. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.



## **§ 10 Aufzählung der Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse:
  - a) der Spielausschuss,
  - b) der Jugendausschuss,

## **§ 11 Mitgliederversammlung Zusammensetzung - Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort und Tag statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Aushang in den Mitteilungskästen und Ankündigung auf der Homepage des Vereins einberufen.

## **§ 12 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters und dessen Stellvertreters
2. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Spielausschusses
3. Bestätigung der Wahl des Jugendleiters, dessen Stellvertreters und der Mitglieder des Jugendausschusses



4. Wahl der Kassenprüfer
5. Genehmigung der Haushaltpläne, die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge
6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
7. Änderung der Satzung, der Erlass von Ordnungen, die Bildung weiterer Abteilungen
8. Auflösung des Vereins

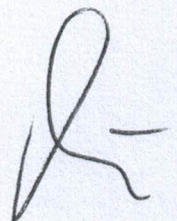
### **§ 13 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfer.
2. Geschäftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse.
3. Bericht der Kassenprüfer.
4. Genehmigung der Haushaltpläne.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Wahlen und Bestätigung von Wahlen.
7. Anträge.

### **§ 14 Anträge**

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden eingehen.



### **§ 15 Versammlungsleitung, Protokolle**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins nur mit 4/5 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Wird nur ein Vorschlag gemacht oder soll eine bereits durchgeführte Wahl lediglich bestätigt werden, kann durch Handheben gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 30 Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.



## **§ 18 Vorstand Zusammensetzung, Amtszeit**

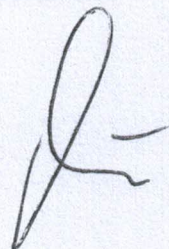
1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 19 Aufgaben, Willensbildung**

1. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
2. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 20 Vertretung**

1. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 2.000,00 DM zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch nur jeweils zusammen mit dem Geschäftsführer oder Kassierer/Schatzmeister, vertreten werden.
2. An den Verein gerichtete Willenserklärungen können gegenüber jedem Vorstandsmitglied abgegeben werden. Jedes Vorstandsmitglied ist auch nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der Satzung berechtigt, Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft anzunehmen.



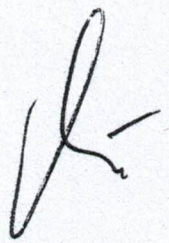


3. In den anderen Fällen ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

### **§ 21 Auflösung**

Nach der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen dem „Deutschen Roten Kreuz“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Juni 2017

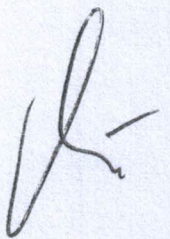
A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'K' followed by a horizontal line and a small flourish.

3. In den anderen Fällen ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

### **§ 21 Auflösung**

Nach der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen dem „Deutschen Roten Kreuz“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Juni 2017

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'K' followed by a horizontal line and a small flourish.